

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Aschheim für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) und Art. 20 Kostengesetz (KG), erlässt die Gemeinde Aschheim folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Aschheim für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) vom 19. Juli 2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2010 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 6 wird wie folgt geändert:**

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die jährliche Steuer beträgt	
für den ersten Hund	60,00 €
für den zweiten Hund	120,00 €
für jeden weiteren Hund	240,00 €

Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, sowie Hunde, die nach § 2 von der Steuer befreit sind, und Kampfhunde gelten als erste Hunde.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

#### **2. § 7 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 2 wird die Zahl „300“ durch „6“ ersetzt.

#### **3. § 8 wird aufgehoben.**

#### **4. § 9 wird wie folgt geändert:**

a) In der Überschrift wird „§ 9“ ersetzt durch „§ 8“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.“

#### **5. § 10 wird ersetzt durch § 9.**

#### **6. § 11 wird wie folgt geändert:**

a) In der Überschrift wird „§ 11“ ersetzt durch „§ 10“.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines Jahres fällig.“

#### **7. § 12 wird wie folgt geändert:**

a) In der Überschrift wird „§ 12“ ersetzt durch „§ 11“.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich unter Angabe von Herkunft, Alter, Rasse und ggf. Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss.“

c) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.“

#### 8. § 13 wird § 15.

#### 9. Es wird folgender § eingefügt:

„§ 12 Kosten für Ersatzausstellung Hundemarke

Die Erstaussgabe der Hundemarke ist kostenfrei. Für jede Ersatzausstellung, zum Beispiel bei Verlust, fallen Kosten von 20,00 € an.“

#### 10. Es wird folgender § eingefügt:

„§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 16 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt ordnungswidrig, wer
1. entgegen § 11 seinen Hund nicht unverzüglich bei der Gemeinde Aschheim meldet oder
  2. entgegen § 11 seinen Hund ohne Hundemarke außerhalb seiner Wohnung bzw. seines umfriedeten Grundstücks führt oder sich aufhalten lässt.“

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

#### 11. Es wird folgender § eingefügt:

„§ 14 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der 1. Bürgermeister wird zur Neubekanntmachung dieser Satzung ermächtigt. Die Neubekanntmachung soll erfolgen, wenn die Satzung durch Änderung unübersichtlich geworden ist. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen, z. B. neue Paragrafenfolge oder Beseitigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts.“

### § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 13 am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Gemeinde Aschheim

Aschheim, *26.3.2012*

*[Handwritten Signature]*  
Helmut J. Englmann  
1. Bürgermeister

